

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(nachfolgend „AGB“)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Hardware/Software („Produkte“) sowie Servicedienstleistungen („Service“) von Ascom Solutions AG, Gewerbepark, Hintermättlistrasse, 5506 Mägenwil („Ascom“) an Distributoren oder Endkunden (je ein „Kunde“, zusammen mit Ascom die „Parteien“).
- 1.2. Diese AGB sind Bestandteil jedes Angebotes, jeder Bestellung oder Vereinbarung zwischen Ascom und dem Kunden. Bedingungen, die hier nicht enthalten sind, aber vom Kunden gewünscht werden, sind nur gültig, wenn Ascom ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Individuelle Vereinbarung und Leistungsumfang

- 2.1. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, sind alle Angebote von Ascom unverbindlich. Eine individuelle Vereinbarung zwischen Ascom und dem Kunden („Individuelle Vereinbarung“, zusammen mit den AGB „Vertrag“) gilt als abgeschlossen, sobald Ascom die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt hat („Bestätigung“).
- 2.2. Bestellungen des Kunden, die vom Angebot von Ascom abweichen, sind nur wirksam, wenn sie von Ascom in der Bestätigung ausdrücklich anerkannt wurden.
- 2.3. Der spezifische Leistungsumfang der Produkte und Services ist im Vertrag im Einzelnen festgelegt.

3. Lieferbedingungen

- 3.1. Ascom unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die im Vertrag festgelegten Fristen einzuhalten, sofern der Kunde seinerseits seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde muss insbesondere die Zahlungsbedingungen und alle anderen vorbereitenden Verpflichtungen einhalten (z.B. mit Ascom zusammenarbeiten, auf alle Ascom-Anfragen unverzüglich reagieren, alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einholen und aufrechterhalten).
- 3.2. Ascom kann Teillieferungen vornehmen, wenn dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.
- 3.3. Der Kunde hat die Produkte unverzüglich nach Erhalt oder, soweit eine Installation erforderlich ist, nach Installation, zu prüfen. Bei der Prüfung erkennbare Mängel können innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt oder Installation der Produkte schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls gelten die Produkte als angenommen („Annahme“). Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- 3.4. Ist eine formelle Abnahme vereinbart, wird vor der Abnahme eine gemeinsame Prüfung durchgeführt. Ascom lädt den Kunden hierzu zu gegebener Zeit ein. Eine Aufzeichnung der Tests und ihrer Ergebnisse wird von beiden Parteien aufbewahrt und unterzeichnet. Unterlässt es der Kunde aus Gründen, die Ascom nicht zu vertreten hat, bei der Durchführung der Annahme mitzuwirken, kann Ascom eine Nachfrist von 10 Werktagen gewähren. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, gilt das von Ascom zur Verfügung gestellte Abnahmeprotokoll als vollständig und ausreichend, damit der Kunde feststellen kann, ob die Liefergegenstände die Spezifikationen erfüllen.
- 3.5. Verzögert sich die Leistung von Ascom aus Gründen wie z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Unfälle, Streiks, Cyber- oder Terroranschläge, Versagen der normalen Versorgungsquellen oder Handlungen der Regierung, die von Ascom nicht zu vertreten sind, wird die Lieferzeit von Ascom angemessen verlängert.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Gefahrenübergang

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise netto in der jeweiligen Landeswährung und zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackung und Versand.
- 4.2. Ascom ist berechtigt, Preisanpassungen vorzunehmen, um zusätzliche Produkte abzudecken, falls sich Kosten von Ascom dadurch erhöhen, dass der Kunde oder Dritte die notwendigen Informationen nicht rechtzeitig liefern, oder falls das Nutzungsvolumen oder die Frequenz des Kunden das vereinbarte Niveau deutlich überschreitet.
- 4.3. Die Rechnungen von Ascom sind gemäss dem vereinbarten Zahlungsplan zu bezahlen. Ist kein Zahlungsplan vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 4.4. Ascom behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten vor, bis der Kunde den vollen Kaufpreis bezahlt hat.
- 4.5. Die Gefahren des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Produkte gehen auf den Kunden über, sobald Ascom die verkauften Produkte dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung

der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat. Bewahrt Ascom Produkte für den Kunden auf, geschieht dies auf Risiko und Kosten des Kunden.

5. Kundenverpflichtungen

- 5.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, (i) die Auswirkungen der Produkte auf seine Systemumgebung zu beurteilen und insbesondere angemessene Standards für Informationssicherheit, Datenschutz und Malware / Virenschutz zu implementieren und aufrechtzuerhalten; (ii) sicherzustellen, dass sein Personal die von Ascom geforderten Schulungen absolviert; (iii) Ascom über alle anwendbaren lokalen Vorschriften und Standards informiert, insbesondere betreffend Medizinprodukte, Produkt- und Personensicherheit, Informationssicherheit, Bauvorschriften usw. und diese einzuhalten; (iv) sicherzustellen, dass Produkte nur in Übereinstimmung mit der beabsichtigten Verwendung gebraucht werden, für die das Produkt von Ascom entworfen und hergestellt wurde, sowie nur in Übereinstimmung mit den jeweiligen Produktbeschriftungen und Gebrauchsanweisungen, die von Ascom herausgegeben werden, und (vi) sicherzustellen, dass notwendige Kompensationsmassnahmen getroffen werden, um den Betrieb sowie den Zugang zu Informations- und Alarmierungsprozessen zu gewährleisten, wenn die von Ascom durchgeführten Services eine Abschaltung des Kundensystems erfordern und Ascom dies dem Kunden mitteilt.
- 5.2. Sofern der Kunde nicht den Ascom Solution Life Cycle Plan abgeschlossen hat, ist der Kunde verantwortlich für Änderungen an den Produkten, einschliesslich kundenspezifischer Konfiguration und Anpassung, die über die Standardprogrammierung von Ascom hinausgehen. Ebenso für Änderungen an Drittparteiensoftware, -produkten und -systemen, mit welchen die Produkte verbunden sind oder von denen die Produkte abhängen. Der Kunde ist verpflichtet, Ascom unverzüglich über solche Änderungen zu informieren und die Bestätigung der Kompatibilität und Interoperabilität von Ascom einzuholen.

6. Software und Immaterialgüterrechte

- 6.1. Von Ascom bereitgestellte Software wird nicht verkauft, sondern mittels einer separaten Lizenzvereinbarung für Software-Endnutzer („EULA“), die integraler Bestandteil dieser AGB ist, dem Kunden zur Nutzung auf Zeit überlassen.
- 6.2. Ascom und seine Lizenzgeber sind und bleiben die alleinigen und ausschliesslichen Inhaber aller Rechte an bereits vorbestehendem Materialien, den Materialien, die während der Laufzeit des Vertrags entwickelt werden, den zu liefernden Produkten und Services sowie sämtlicher geistiger Eigentumsrechte und Urheberrechte Dritter („IPR“).
- 6.3. Sollte ein Dritter berechnete Ansprüche gegen den Kunden wegen der Verletzung von IPR geltend machen, haftet Ascom dem Kunden vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: (i) Ascom wird nach eigenem Ermessen entweder eine Lizenz für die von der Verletzung betroffenen Produkte vereinbaren, die Produkte ändern, oder, falls keine Alternativen vernünftigerweise verfügbar sind, kann der Kunde die Produkte zurückzugeben und Ascom wird den Nettobuchwert dieser Produkte zurückerstatten; (ii) der Kunde hat Ascom ohne unnötige Verzögerung schriftlich über die Bedrohung oder den Anspruch informiert und hat die potentielle Verletzung gegenüber dem Dritten nicht anerkannt; (iii) der Kunde kooperiert mit Ascom und gewährt Ascom die volle Kontrolle über die Verteidigung und Abwicklung der Forderung und (iv) der Kunde ist nicht für die Verletzung verantwortlich (z.B. durch Modifizierung des Produkts).

7. Gewährleistung

- 7.1. Ascom gewährleistet, dass die Produkte im Zeitpunkt der Lieferung/Installation frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den aktuell gültigen Produktspezifikationen entsprechen und dass die Services fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Industriestandards erbracht werden (alle „Gewährleistungen“). Die Bestimmungen in dieser Ziff. 7 gelten nicht für von Ascom bereitgestellte Software, deren Gewährleistung abschliessend im EULA festgelegt wird.
- 7.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme („Gewährleistungsfrist“).
- 7.3. Die Gewährleistung für reparierte oder ersetzte Teile ist auf die Restdauer der ursprünglichen Gewährleistungsfrist beschränkt, es sei denn, Ascom erkennt einen Mangel an.
- 7.4. Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen von Ascom als mangelhaft, so ist Ascom verpflichtet, die Mängel nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde Ascom die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Ascom; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an ei-

nem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemässen Gebrauchs befindet. Zum Ersatz der Ein- und Ausbaukosten der mangelhaften Sache ist Ascom nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

- 7.5. Ascom ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde den Kaufpreis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.7. Ascom haftet insbesondere nicht für Schäden oder Fehler, wenn und soweit diese auf folgenden Ursachen beruhen: (i) unsachgemässe oder nicht autorisierte Verwendung, Eingriffe oder Behandlung, natürlichen Verschleiss, mangelhafte Wartung oder aus andere Gründe, die Ascom nicht zu vertreten hat; (ii) der Kunde verwendet die Produkte ausserhalb des vorgesehenen Verwendungszwecks oder verstösst gegen Anweisungen von Ascom (z.B. ohne angemessene Schulung von Mitarbeitern); (iii) der Kunde nimmt keine von Ascom vorgeschriebenen Korrekturmassnahmen vor; (iv) der Kunde oder Dritte nehmen Änderungen oder Reparaturen ohne die schriftliche Zustimmung von Ascom vor oder der Kunde tritt keine angemessenen und unverzüglichen Massnahmen zur Minimierung des Schadens oder Fehlers .

8. Haftung und Versicherung

- 8.1. Soweit gesetzlich möglich, wird die Haftung von Ascom, aus welchem Rechtsgrund auch immer für nachweislich verursachte Sach- und Vermögensschäden (inkl. allfälliger Konventionalstrafen), die in unmittelbarer und direkter Folge der schädigenden Handlung entstehen, auf den Wert des jeweiligen Vertrages beschränkt und die Haftung für indirekte und mittelbare Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen, Ansprüche Dritter usw. sowie für Hilfspersonen ausgeschlossen.
- 8.2. Ascom versichert sorgfältig sein Geschäft. Wenn der Kunde dies wünscht, kann Ascom einen Versicherungsnachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, welche Versicherungsdeckung Ascom hat.

9. Vertraulichkeit, Datenschutz, Import und Export

- 9.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, darf keine der Parteien den Inhalt des Vertrages oder Informationen, die von oder im Namen der anderen Partei bereitgestellt werden und die vernünftigerweise als vertrauliche Informationen behandelt werden sollen, Dritten gegenüber offenlegen. Ungeachtet des Vorstehenden gilt dies nicht für Informationen, die (a) vor der Mitteilung der offenlegenden Partei im rechtmässigen Besitz des Empfängers waren, (b) ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich sind oder werden, (c) der Empfänger rechters von einem Dritten erhalten hat, der das Recht hat, diese Informationen auf nichtvertraulicher Basis zu veröffentlichen oder (d) unabhängig vom Empfänger entwickelt wurde, ohne Bezug auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei, wie vom Empfänger nachgewiesen. Überdies können Parteien vertrauliche Informationen offenlegen, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet werden.
- 9.2. Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen.
- 9.3. Der Kunde verpflichtet sich, (i) Produkte zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in einer Weise zu exportieren, importieren, verkaufen, übertragen oder anderweitig in einer Weise zu verwenden, die zur Nichteinhaltung von jeweils für das betreffende Produkt geltenden Export- / Importbestimmungen führen könnte und (ii) alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen oder Bewilligungen im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen einzuholen.

10. Spezielle Bestimmungen für Medizinprodukte

- 10.1. Ascom identifiziert nach Treu und Glauben und gemäss den örtlichen Vorschriften die Produkte, die als Medizinprodukte gelten („MP“).
- 10.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Produkte in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und Vorschriften korrekt verwendet, transportiert und gelagert werden, bevor der Kunde mit der Nutzung oder dem Weiterverkauf solcher Produkte beginnt.
- 10.3. Werden dem Kunden Qualitätsprobleme oder Informationen bekannt, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass Produkte nicht den anwendbaren Vorschriften entsprechen oder an einem Vorfall mit Todesfolge oder einer ernsthaften Verschlechterung der Gesundheit beteiligt waren oder sein könnten, hat der Kunde diese Informationen unverzüglich und in keinem Fall später als 24 Stunden nach Kenntniserlangung an Ascom weiterzuleiten. Der Kunde stellt Ascom alle für die Problembeseitigung notwendigen Informationen und

den Zugang zu dem betreffenden Gerät zur Verfügung und hält die betroffenen Geräte zurück, bis Ascom die Freigabe erteilt.

- 10.4. Teilt Ascom dem Kunden mit, dass eine Feldsicherheitskorrekturmassnahme oder ein Produktrückruf erforderlich ist, so hat der Kunde den Erhalt von Ascom unverzüglich zu bestätigen und auf eigene Kosten mit Ascom zusammenzuarbeiten, um die Korrekturmassnahmen durchzuführen. Der Kunde darf unter keinen Umständen, ohne vorherige Zustimmung von Ascom Korrektur-, Rückruf- oder Rücknahmemassnahmen durchführen.
- 10.5. Hat der Kunde Grund zu der Annahme, dass ein Gerät ein schwerwiegendes Risiko darstellen oder gefälscht sein könnte, so darf er keine zuständige Behörde informieren, bevor der Kunde nicht Ascom informiert und sich mit Ascom über die Einzelheiten der Informationen geeinigt hat, die der zuständigen Behörde mitzuteilen sind.
- 10.6. Der Kunde verpflichtet sich, Ascom zu informieren und Ascom bei allen behördlichen oder Dritthandlungen in Bezug auf MPs zu unterstützen, sobald der Kunde von diesen Handlungen Kenntnis erlangt.
- 10.7. Wenn der Kunde MPs weiterverkauft, muss der Kunde (i) überprüfen, ob die MPs CE-gekennzeichnet sind und von einer EU-Konformitätserklärung, den Ascom-Gebrauchsanweisungen und einer UDI begleitet werden, (ii) alle lokalen Registrierungen, die in Verbindung mit den MDPs erforderlich sind, aufrecht erhalten, (iii) mit Ascom zusammenarbeiten, um die Rückverfolgbarkeit aller MPs zu gewährleisten (insbesondere die Identifizierung von Wirtschaftsakteuren, von denen der Kunde MP erhalten haben, und von Wirtschaftsakteuren oder Gesundheitseinrichtungen, die mit einem MP beliefert wurden), (iv) UDI-Daten von MP speichern und (v) nur das von Ascom genehmigte Marketingmaterial verwenden. Der Kunde führt schriftliche Aufzeichnungen über die in dieser Klausel genannten Punkte und stellt diese Ascom auf Anfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung (einschliesslich Informationen über die Probenahmeverfahren, falls verwendet).
- 10.8. Der Kunde hat die zur Unterstützung des Risikomanagements des medizinischen IT-Netzwerks für die Schnittstellen zwischen den MPs und allen Netzwerkkomponenten (sowohl Software als auch Hardware) erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der in der Dokumentation der MPs festgelegten Spezifikationen für Hardware, Netzwerkeigenschaften und IT-Sicherheitsmassnahmen zu erstellen und zu pflegen.

11. Generelles

- 11.1. Der Vertrag darf nur schriftlich abgeändert werden.
- 11.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung (die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf) der anderen Vertragspartei darf der Vertrag nicht an Dritte (ausser an verbundene Unternehmen) abgetreten oder übertragen werden. Ascom ist berechtigt, Subunternehmer für ihre Leistung beizuziehen.
- 11.3. Alle Mitteilungen und andere Kommunikation, die unter oder in Verbindung mit dem Vertrag gemacht werden, müssen, soweit nicht ein weitergehendes Formfordernis gilt, in Textform erfolgen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Das Rechtsverhältnis zwischen Ascom und dem Kunden unterliegt Schweizer Recht (unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Übereinkommen, CISG)).
- 12.2. Gerichtsstand ist Zürich. Daneben ist Ascom auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.